

diese Handlungen vielfach eine Folge der Unterdrückung von Minderheiten seien und in jedem Fall die sozialen, ökonomischen und kulturellen Ursachen dafür untersucht werden müßten.

Die Debatte im Rechtsausschuß machte deutlich, daß eine Anzahl von Delegationen dem von den USA im Jahre 1972 vorgelegten Entwurf einer Konvention zur Bekämpfung des Terrorismus mit Skepsis gegenüberstehen, da dieser Entwurf undifferenziert auf die Bekämpfung von Erscheinungsformen des individuellen Terrors gerichtet ist. Dabei wurde die Notwendigkeit der Ausarbeitung einer solchen Konvention in Frage gestellt, weil auf diesem Gebiet z. B. mit der Konvention über die Bekämpfung der rechtswidrigen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen vom 16. Dezember 1970/18/ und der Konvention über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten vom 14. Dezember 1973/19/ bereits konkrete Instrumente des Völkerrechts existieren.

/18/ Die DDR hat die am 14. Oktober 1971 in Kraft getretene Konvention unterzeichnet; vgl. Bekanntmachung über das Inkrafttreten vom 15. November 1971 (GBl. I S. 160) nebst Text der Konvention.

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß der Rechtsausschuß während der XXX. UNO-Vollversammlung einen konstruktiven Beitrag zur strikten Einhaltung und progressiven Entwicklung des Völkerrechts geleistet hat.

Dank der engen Zusammenarbeit der Delegierten der sozialistischen Bruderländer mit den Repräsentanten der national befreiten Länder Asiens, Afrikas und Lateinamerikas und anderer friedliebender Staaten konnten solche Resolutionen verabschiedet werden, die auf die Ausarbeitung völkerrechtlicher Vereinbarungen zur Vertiefung der Entspannung und zur Durchsetzung der Prinzipien der friedlichen Koexistenz zwischen sozialistischen und kapitalistischen Staaten orientieren. Der Schaffung solcher progressiver Normen des Völkerrechts kommt bei der Erfüllung des vom XXV. Parteitag der KPdSU angenommenen Programms des weiteren Kampfes um Frieden und internationale Zusammenarbeit, für Freiheit und Unabhängigkeit der Völker besondere Bedeutung zu.

/19/ Der Wortlaut dieser durch Resolution 3166 (XXVIII) angenommenen Konvention ist veröffentlicht in: UNO-Bilanz 1973/74 (Deutsche Außenpolitik, Sonderheft 1974), S. 245 ff.; vgl. dazu auch G. Gömer/R. Meißner, ebenda, S. 111 ff.

Erläuterungen zum neuen Zivilrecht

Prof. Dr. habil. HEINZ PUSCHEL, Sektion Rechtswissenschaft der Humboldt-Universität Berlin

Die Pflicht zur verantwortungsbewußten Rechtsausübung als Grundsatz des ZGB

Das ZGB beruht auf dem für das gesamte sozialistische Recht charakteristischen Grundsatz der Einheit von Rechten und Pflichten.^{1/} Dieses in der Präambel und in verschiedenen Grundsatzbestimmungen des ZGB fixierte Prinzip kommt in § 7 ZGB darin zum Ausdruck, daß jeder Bürger das Recht auf Achtung seiner Persönlichkeit hat, aber auch die Pflicht, „in gleicher Weise die Persönlichkeit anderer Bürger und die sich daraus ergebenden Rechte zu achten“.

Das Prinzip der Einheit von Rechten und Pflichten spielt nicht nur in der Rechtsgestaltung eine bedeutende Rolle, sondern vor allem auch im täglichen Prozeß der Rechtsverwirklichung, bei der Ausübung rechtlicher Befugnisse und bei der Rechtsanwendung durch staatliche oder gesellschaftliche Gerichte. Ein in Theorie und Praxis noch wenig geklärter Fragenkreis ist dabei die jedem subjektiven Recht immanente Verpflichtung, dieses Recht in Einklang mit den Interessen der sozialistischen Gesellschaft auszuüben.^{2/}

Anforderungen an eine verantwortungsbewußte Rechtsausübung

Das ZGB geht in seinen Grundsätzen davon aus, daß die mit den Zivilrechten verbundenen Pflichten verantwortungsbewußt zu erfüllen sind (§ 6 Abs. 2 ZGB). Danach ist die Verantwortung gegenüber der Gesellschaft ein Wesensmerkmal der Ausübung subjektiver Rechte.

/1/ Vgl. Marxistisch-leninistische Staats- und Rechtstheorie, Lehrbuch, Berlin 1975, S. 258 ff. Speziell zum Zivilrecht vgl. M. Posch, „Zum Verhältnis von Rechten und Pflichten im neuen Zivilrecht“, Staat und Recht 1975, Heft 2, S. 207 ff.; H. Reinwarth, „Das Prinzip der Einheit von Rechten und Pflichten im Zivilgesetzbuch“, NJ 1976 S. 89 ff.

/2/ In diesem Sinne definiert T. Schönrrath („Einheit von Rechten und Pflichten in der sozialistischen Gesellschaft“, Staat und Recht 1972, Heft 10/11, S. 1715 ff. [1717]) das sozialistische subjektive Recht „als durch die Arbeiterklasse und ihre Verbündeten in einer Rechtsvorschrift allgemein verbindlich statuierte und damit staatlicherseits garantierte und geschützte bestimmte mögliche, gesellschaftlich notwendige bzw. zulässige Verhaltensweise von Mitgliedern der sozialistischen Gesellschaft“ (Hervorhebung im Zitat von mir — H. P.).

Dieses Gebot betrifft die Ausübung sämtlicher subjektiver Zivilrechte mit allen ihnen innewohnenden bzw. sich aus ihnen ergebenden einzelnen Befugnissen.^{3/} Dieses auf das Verhältnis des einzelnen Rechtsinhabers zur sozialistischen Gesellschaft bezogene Moment wird in § 15 Abs. 1 ZGB noch dahin präzisiert und verdeutlicht, daß die „den Bürgern und Betrieben auf der Grundlage dieses Gesetzes gewährten Rechte... entsprechend ihrem gesellschaftlichen Inhalt und ihrer Zweckbestimmung auszuüben“ sind.^{4/}

Das für die vom sozialistischen Zivilrecht erfaßten gesellschaftlichen Verhältnisse wesensbestimmende Erfordernis einer gegenüber der Gesellschaft verantwortungsbewußten Ausübung subjektiver Rechte zieht auch eine entsprechende gesellschaftliche Reaktion nach sich, wenn gegen den damit zum Ausdruck gebrachten Rechts- und Moralgrundsatz in grober Weise verstoßen wird. Die rechtlichen Folgen eines solchen Verstoßes kommen in besonderen Sanktionen zur Geltung, die gewöhnlich als Verbot mißbräuchlicher Rechtsausübung bezeichnet werden und die darin bestehen, daß die aus den genannten Gründen vom sozialistischen Recht mißbilligte Verhaltensweise von Staat und Gesellschaft nicht anerkannt wird, insbesondere auch, wenn ein derart mißbräuchlich in Anspruch genommenes Recht im Bereich der Rechtsanwendung geltend gemacht wird.^{5/} Dabei hat diese Sanktion nicht etwa zur Folge, daß das verantwortungslos ausgeübte Recht als solches überhaupt erlischt, sondern lediglich, daß die konkrete Art und Weise seiner Ausübung, also unter den im Einzel-

/3/ Im Falle des subjektiven Urheberrechts werden hiervon also alle vermögensrechtlichen und nichtvermögensrechtlichen Befugnisse gleichermaßen erfaßt.

/4/ Hinsichtlich des subjektiven Rechts des persönlichen Eigentums ist das Gebot verantwortungsbewußter Rechtsausübung in § 22 Abs. 3 Satz 2 ZGB dahin bestimmt, daß der Erwerb des persönlichen Eigentums und seine Nutzung in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften zu erfolgen haben.

/5/ Hinsichtlich des Bereichs der Rechtsanwendung (durch staatliche oder gesellschaftliche Gremien) vgl. Marxistisch-leninistische Staats- und Rechtstheorie, a. a. O., S. 474.